



Betreuung als HORTKIND gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG

Familien

	bis zu 6 Std.	bis zu 5 Std.
1. Kind	83,60 €	69,67 €
2. Kind	50,16 €	41,80 €
3. Kind	16,72 €	13,93 €

Alleinerziehend

	bis zu 6 Std.	bis zu 5 Std.
1. Kind	75,24 €	62,70 €
2. Kind	45,14 €	37,62 €
3. Kind	15,05 €	12,54 €

Elternbeiträge für die zeitweise Betreuung (Gastkinder)

Kinderkrippenkind	13,38 €	pro Tag 1/20 des Monatsbeitrags auf Basis von bis zu 9 Stunden täglich
Kindergartenkind	7,74 €	pro Tag 1/20 des Monatsbeitrags auf Basis von bis zu 9 Stunden täglich
Hortkind	4,18 €	pro Tag 1/20 des Monatsbeitrags auf Basis von bis zu 6 Stunden täglich

weiteres Entgelt für Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten

Kinderkrippenkind	5,00 €	je angefangene Stunde nach Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit
Kindergartenkind	5,00 €	je angefangene Stunde nach Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit
Hortkind	5,00 €	je angefangene Stunde nach Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

Öffentliche Bekanntmachung

der Großen Kreisstadt Wurzen

Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Großen Kreisstadt Wurzen

Der Stadtrat der Stadt Wurzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024 den Entwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Großen Kreisstadt Wurzen gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr.34-3./24).

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt für das gesamte Stadtgebiet. Dieses umfasst die Ortsteile Birkenhof, Burkartshain, Dehnitz, Kornhain, Kühren, Mühlbach, Nemt, Nitzschka, Oelschütz, Pyrna, Roitzsch, Sachsendorf, Streuben, Trebelshain, Wäldgen und Wurzen.

Das Stadtgebiet einschließlich seiner Ortsteile ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Folgende Anpassungen und Korrekturen wurden vorgenommen:

- Anpassungen von Bauflächendarstellungen auf der Basis rechtskräftiger Bauleitplanungen,
- Neuausweisung von Bauflächen im Zusammenhang mit den in Aufstellung befindlichen B-Plänen „Liststraße II“ im Ortsteil Wurzen, B-Plan „An den Weiden“ im OT Burkartshain und vorhabenbezogener B-Plan „Wohnen am Bäckenberg“ im OT Kühren
- Ergänzung von Darstellungen aufgrund ihrer Aktualität,
- redaktionelle Korrekturen, (Anpassungen der Rechtsgrundlagen und nachrichtlicher Übernahmen).

Aktualisierungen und Neuausweisungen von Bauflächen werden in folgenden Ortsteilen vorgenommen: Birkenhof, Burkartshain, Kornhain, Kühren, Mühlbach, Nemt, Nitzschka, Pyrna und Wurzen.

Der Entwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Großen Kreisstadt Wurzen in der Fassung vom 20.08.2024 mit Begründung und Umweltbericht, der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, sowie die nach Einschätzung der Gemeinden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

25.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

<https://www.wurzen.de/stadt-wurzen/stadtplanung/bebauungsplaene/>
und www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html
sowie über das zentrale Landesportal unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Zusätzlich werden die o. g. Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in den Räumlichkeiten der Stadt Wurzen, Zimmer 224, Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen, während der nachfolgenden Dienstzeiten

Montag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr ausgelegt.

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.: 03425 8560-162 möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Änderungsverfahrens für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans einhergehen. Es erfolgt für die Neuausweisung von Baugebietsflächen eine dreistufige Bewertung bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konflikttintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser,

Klima/Luft, Biotope, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter. Detailliertere Umweltinformationen sind im Rahmen der parallelen Bebauungsplanverfahren verfügbar. Zudem erfolgt eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, eine Methodikbeschreibung und eine Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an stadtverwaltung@wurzen.de oder beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen zur Planung steht neben der Stadtverwaltung Wurzen auch die mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin, Telefon 03423 75860-0, E-Mail beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Wurzen, 06.11.2024

M. Buchta
gez. Buchta

Oberbürgermeister



Abb. 1: Darstellung der räumlichen Lage des Stadtgebietes Wurzen (Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem)

Geltungsbereich der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Bekanntmachung

der Sächsischen Tierseuchenkasse
– Anstalt des öffentlichen Rechts –



Tierbestandsmeldung 2025

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin / Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen / Tierhalter erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalterinnen / Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete/r Tierhalterin / Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7a
01099 Dresden
Tel: +49 351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



QR-Code Neuanmeldung

Hinweise für den Winterdienst 2024

Aktuelle Hinweise für den Winterdienst und u. a. die Priorisierung der Straßen finden Sie im elektronischen Amtsblatt November 2024 unter www.wurzen.de/amtsblatt